

# RS OGH 2004/4/27 10ObS376/02w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2004

## Norm

ZustG §11 Abs1

### Rechtssatz

Mangels internationaler Vereinbarungen (Staatsverträge) und auch nationaler Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, bestimmt sich die Zulässigkeit und Form der Zustellung von Schriftstücken österreichischer Behörden ins Ausland nach der internationalen Übung, das heißt danach, ob und gegebenenfalls welche Form der Zustellung der betreffende ausländische Staat auf seinem Gebiet üblicherweise ohne Protest zulässt und damit stillschweigend seine Zustimmung zu diesem Vorgehen zum Ausdruck bringt.

### Entscheidungstexte

- 10 ObS 376/02w  
Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 ObS 376/02w

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0056092

### Dokumentnummer

JJR\_20040427\_OGH0002\_010OBS00376\_02W0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)